

Unternehmen sollten neues britisches Antikorruptionsgesetz genau verfolgen

Anlass für kritische Überprüfung des eigenen Compliance-Management-Systems

Börsen-Zeitung, 1.12.2010

■ Herr Dr. Jungermann, Großbritannien hat ein neues Antikorruptionsgesetz erlassen. Was genau ist Gegenstand des Gesetzes und was war der Anlass?

Der UK Bribery Act 2010 ist ein modernes und strenges Antikorruptionsgesetz mit der Besonderheit, dass erstmals nicht nur Korruption im In- und Ausland selbst bestraft wird, sondern auch das Versäumnis der Unternehmensführung, Korruption durch „adequate procedures“, also geeignete Maßnahmen, verhindert zu haben. Anlass war neben der Unterzeichnung der OECD-Konvention sicher auch der lang andauernde Korruptionsskandal rund um den weltweit größten Rüstungskonzern BAE Systems sowie das schon eine Ewigkeit nicht reformierte Korruptionsrecht. Bis heute gelten die äußerst fragmentierten und komplexen Prevention of Corruption Acts von 1889 bis 1916 sowie das Common Law. Eine Modernisierung war da wohl nötig.

■ Was bedeutet das für deutsche Unternehmen?

Der Bribery Act wird auch Personen und Unternehmen aus dem Ausland tangieren, schon eine einzige Lieferung über den Kanal kann ausreichen, den Anwendungsbereich des Gesetzes zu eröffnen. Großbritannien ist unser drittgrößter Handelspartner und ich schätze, dass mindestens 2500 große und mittelständische deutsche Unternehmen betroffen sein werden.

■ Inwiefern?

Neben der Androhung von erheblichen Freiheitsstrafen für natürliche Personen wegen aktiver und passiver Bestechung und der Bestechung ausländischer Amtsträger wird auch eine Strafvorschrift für Unternehmen eingeführt. Wer es versäumt, Korruptionsdelikte durch eine geeig-

nete Compliance-Organisation zu verhindern, der haftet.

■ Es gibt ja da noch einige Verwirrung um die Bezeichnung und das Inkrafttreten.

Der UK Bribery Act 2010 hat am 8. April 2010 mit dem Royal Assent die königliche Zustimmung erhal-



Sebastian Jungermann

ten. Die Bezeichnung des Gesetzes lautet damit „Bribery Act 2010“. Wegen der noch zu erlassenden Ausführungsvorschriften zum Gesetz und der Möglichkeit zur entsprechenden Adaption von Compliance-Management-Systemen hat das britische Justizministerium am 21. Juli 2010 bekannt gegeben, dass das Gesetz erst im April nächsten Jahres in Kraft treten soll.

■ Warum gilt der Bribery Act als besonders streng?

Das Gesetz fasst sowohl den Begriff des Unternehmens als auch den Kreis der Personen sehr weit, deren Handlungen dem Unternehmen zugerechnet werden können. Zudem kann ein Unternehmen auch dafür bestraft werden, dass es keine oder nur unzureichende Maßnahmen getroffen hat, Korruption zu verhindern. Ferner signalisiert der britische Gesetzgeber seine Null-Tole-

ranz-Politik auch durch das Verbot von Beschleunigungszahlungen. Anders als die OECD-Konvention, der insoweit auch der US-amerikanische Foreign Corrupt Practices Act folgt, sind solche „Beschleunigungszahlungen“, also Schmiergeldzahlungen, strafbar.

■ Sie sprachen die Leitlinien an, was hat es damit auf sich?

Durch das Gesetz wurde die britische Regierung ermächtigt und verpflichtet, eine Leitlinie zu geeigneten Maßnahmen der Korruptionsvermeidung zu veröffentlichen. Am 14. September wurde ein erster Entwurf veröffentlicht und zur Diskussion gestellt. Die Endversion soll im ersten Quartal nächsten Jahres verabschiedet werden.

■ Was sehen die Leitlinien konkret zur Angemessenheit einer Compliance-Organisation vor?

Der Entwurf sieht grundlegende Themen zur Korruptionsbekämpfung vor, die in der Praxis auf das jeweilige Unternehmen anzupassen sind; eine allgemein verbindliche Checkliste wird es aber nicht geben. Vorgehen sind: erstens Risikoeinschätzung, zweitens ein klares Engagement der Geschäftsführung, drittens die sorgfältige Prüfung aller Beteiligten, viertens klare, praktikable und verständliche Richtlinien und Prozesse, fünftens eine nachhaltige Umsetzung und schließlich sechstens die Überwachung und Weiterentwicklung dieser Prozesse. Deutsche Unternehmen sind gut beraten, die Entwicklung dieser Richtlinie aufmerksam zu verfolgen. Für ein wirklich sensibilisiertes Unternehmen sind diese Punkte nicht wirklich neu. Auf jeden Fall sollten aber Entwicklungen wie diese stets Anlass für eine gründliche und kritische Überprüfung des eigenen Compliance-Management-Systems sein.

Dr. Sebastian Jungermann ist Partner bei Kaye Scholer in Frankfurt. Die Fragen stellte Walther Becker.